

Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen (20. Änderung)

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Aachen AöR hat auf seiner Sitzung vom 07.04.2016, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkesgesetz – StWG –) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2014 (GVBl. NRW. S. 518) erlassene Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen AöR vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am 06.04.2011, wie folgt geändert:

§ 1

1. Für das Studierendenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
 - der Fachhochschule Aachen,
 - der Musikhochschule Köln, Standort Aachen

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
 - zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
 - wegen eines Auslandsstudiums
 - wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
 - wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms an einer Partnerhochschule aufhalten. Die Ausnahme ist lediglich in den Semestern möglich, in denen sich die Studierenden ausschließlich an einer der Partnerhochschule aufhalten. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studierendenwerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studierendenwerks.

Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z.B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studierendenwerks Aachen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 73 EURO je Student/Studentin mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben. Dieser Beitrag wird jährlich zum Wintersemester um je 5 EURO erhöht, maximal bis zum Wintersemester 2020/2021.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
 - mit der Einschreibung
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung.
2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder

Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Eine Erstattung ist ebenfalls möglich, wenn die Exmatrikulation in einem Kooperationsstudiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Aachen, 07.12.2018



Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Verwaltungsratsvorsitzende



Dirk Reitz
Geschäftsführer